

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 259-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.689

Eingereicht am: 20.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 453/2018 vom 02. Mai 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Bleiberecht von Asylpersonen infolge Mutterschaft

Es gibt Gemeinden, denen als Folge der Willkommenskulturwelle seit 2015 junge weibliche Asylsuchende (mit oder ohne Ehemann), die innerhalb der vergangenen zwei Jahre alle bereits Mutter geworden sind, zugewiesen wurden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele junge, weibliche Asylsuchende wurden dem Kanton Bern seit 2015 zugewiesen, und wie viele davon haben in dieser Zeit in der Schweiz ein Kind zur Welt gebracht?
2. Wie viele männliche Asylantragsteller der letzten Jahre haben in dieser kurzen Zeit Vaterschaften anerkannt bzw. anerkennen wollen bzw. befinden sich in einem solchen Verfahren?
3. Hat es einen Einfluss auf das Bleiberecht (insb. vorläufige Aufnahme), wenn eine Asylperson in der Schweiz ein Kind zur Welt bringt oder generell ein Kind hat?
4. Ist es für eine Person, die ein Asylgesuch stellt und ein Kind mit einer Schweizerin/einem Schweizer oder einem B- oder C-Bewilligungsinhaber hat, mit einem Bleiberecht verbunden, selbst wenn das Asylgesuch abgelehnt wird? Falls ja, wie oft ist das in den letzten fünf Jahren vorgekommen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Anzahl Asylgesuche und Zuweisungen an den Kanton Bern haben sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt entwickelt.

	2015	2016	2017
Asylgesuche Schweiz	39'523	27'207	18'088
Frauen	10'957	7'984	6'058
Männer	28'566	19'223	12'030

Zuweisungen an Kanton Bern	5'428	3'390	2'125
Frauen	1'531	969	701
Männer	3'897	2'421	1'424

Quelle: SEM

Weder das Staatssekretariat für Migration (SEM) noch das Amt für Migration und Personenstand (MIP) erfassen systematisch, welche der dem Kanton Bern zugewiesenen asylsuchenden Frauen während der Betreuung und Unterbringung in den kantonalen Strukturen schwanger wurden und / oder Kinder geboren haben; eben so wenig wird im Rahmen der Erstbefragung durch das SEM das Vorliegen einer Schwangerschaft als statistisch erfass- und auswertbares Personenmerkmal festgehalten.

Rund 225 der sich per Anfang Februar 2018 in der Zuständigkeit des MIP befindenden Personen im laufenden Asylverfahren wurden im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 im Kanton Bern geboren. Eine systematische Auswertung, wie viele dieser Kinder vor oder nach der Einreichung des Asylgesuches durch die Mutter geboren wurden, ist auch durch das SEM nicht möglich.

Zu Frage 2

Das Verfahren zur Kindesanerkennung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2). Im Rahmen dieses Verfahrens werden keine Daten über den Aufenthaltsstatus gestützt auf das Asylgesetz im eidgenössischen Personenstandsregister geführt. Aus diesem Grund gibt es von Seiten des MIP keine statistischen Daten darüber, wie viele männliche Asylsuchende in den letzten Jahren Kinder anerkannt haben bzw. anerkennen wollten bzw. ein entsprechendes Verfahren eingeleitet haben. Die Kindesanerkennung kann sowohl am Wohnort des Vaters oder der Mutter, wie auch am Wohn- oder Geburtsort des Kindes gemacht werden. Die Kindesanerkennung kann somit auch ausserhalb des Kantons Bern stattfinden. Die Zivilstandsämter melden gemäss Artikel 51 ZStV u.a. Kindesanerkennungen von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen oder als Flüchtling anerkannten Personen an das SEM. Sowie gemäss Artikel 52 ZStV automatisiert und in elektronischer Form an das Bundesamt für Statistik (BFS). Weder das SEM noch das BFS können die Anzahl Kindsanerkennungen von Personen des Asylbereichs verlässlich auswerten. Beim SEM liegt keine Auswertungsmöglichkeit vor und das BFS verfügt nicht über alle Daten, da Anerkennungen durch Väter, welche ihre Personendaten nicht mit Zivilstandsdokumenten nachweisen können, nicht im Spezialgeschäftsfall im Personenstandsregister beurkundet werden können. Dies sind meist gerade Asylsuchende, die noch keinen Asylentscheid haben.

Zu Frage 3

Besitzt der Vater eines Kindes nicht verheirateter Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Schweizer Bürgerrecht mit der Kindesanerkennung (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht; BüG; SR 141.0). Das Aufenthaltsrecht der asylsuchenden Kindsmutter kann abgestützt auf Artikel 8 EMRK und dem darin verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens geregelt werden. Dies bedingt eine entsprechende Einzelfallprüfung.

Besitzt der Vater eines Kindes einer nicht verheirateten asylsuchenden Mutter eine Niederlassungsbewilligung und anerkennt das Kind, so hat dieses Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung nach Artikel 43 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Das Aufenthaltsrecht der asylsuchenden Kindsmutter kann abgestützt auf Artikel 8 EMRK und dem darin verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens geregelt werden und wird grundsätzlich an Bedingungen geknüpft.

Besitzt der Vater eines Kindes einer nicht verheirateten Asylsuchenden eine Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681) und anerkennt das Kind, so hat dieses nach Art. 3 Anhang I FZA Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Besitzt der Vater eines Kindes einer nicht verheirateten Asylsuchenden eine Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG, so kann das Kind unter den Voraussetzungen von Artikel 44 AuG eine Aufenthaltsbewilligung erwerben. Da eine Aufenthaltsbewilligung in der Regel kein gefestigtes Aufenthaltsrecht ist, finden in diesen Fällen die Bestimmungen von Artikel 8 EMRK keine Anwendung. Die asylsuchende Kindsmutter kann sich nicht auf Art. 8 EMRK berufen und deshalb kein Aufenthaltsrecht ableiten.

Die Geburt eines Kindes einer Asylsuchenden kann somit einen Einfluss auf ihr Bleiberecht in der Schweiz haben.

Trotz Anerkennung eines Kindes erwirbt ein asylsuchender Vater nicht automatisch das Sorgerecht und insbesondere kein Aufenthaltsbestimmungsrecht. Somit kann der Vater aus einer Kindesanerkennung nicht automatisch ein Bleiberecht ableiten.

Die Geburt eines Kindes einer Asylsuchenden mit Ausreisepflicht kann indirekt Auswirkungen auf den faktischen Aufenthalt haben. Der Herkunftsstaat der Mutter muss zunächst die Staatsangehörigkeit des Kindes anerkennen und dem Kind entsprechende Reisedokumente ausstellen, bevor eine anstehende Wegweisung vollzogen werden kann. Dieses Verfahren kann mitunter sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und damit den Aufenthalt in der Schweiz verlängern.

Zu Frage 4

Vgl. dazu die Ausführungen in der Antwort auf Frage 3.

Die von den Interpellanten nachgefragte Variablenkombination wird weder vom SEM noch vom MIP systematisch erfasst, eine statistische Auswertung ist daher nicht möglich. Nach Auskunft des SEM traten im Zeitraum 2013 bis 2017 nur wenige Einzelfälle auf.

Verteiler

- Grosser Rat